Rundschreiben Nr.: 01-2016

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin

Michaela Hartlieb / Mitarbeiterin HVP 90223-1999

Quelle: LAG, BVerwG, dbb hauptstadtmagazin

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Kündigung unwirksam: Arbeitnehmer müssen Briefkasten am Sonntag grundsätzlich nicht überprüfen

Wirft der Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben sonntags in den Briefkasten einer Mitarbeiterin ein, gilt das Schreiben erst am nächsten Werktag als zugestellt, da sonntags niemand seinen Briefkasten leeren muss. Fällt das Ende einer Kündigungsfrist also auf einen Sonntag, sollte der Arbeitgeber entsprechend früher kündigen, da er sonst mit einer längeren Kündigungsfrist leben muss. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.10.2015 - 2 Sa 149/15 -

■

2. Anerkennung einer Berufskrankheit bei Beamten erst nach Listung der Krankheit in der Berufskrankheitenverordnung möglich

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei Beamten eine Krankheit nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden kann, wenn sie zum Zeitpunkt der Erkrankung bereits in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung gelistet war.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2015 - BVerwG 2 C 46.13

■

3. Wegweiser:„Beihilfe-ABC Berlin“

Das Beihilfesystem umfasst die gesamten Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für krankheits-, Pflege-, und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Entsprechend groß ist die Zahl der Einzeltatbestände, die im Beihilferecht geregelt sind. Für beihilfeberechtigte Beamte und Versorgungsempfänger ist deshalb die Ableitung ihrer Ansprüche aus den geltenden rechtlichen Bestimmungen, die in Bund und Ländern überdies differieren, sehr aufwendig und oft schwierig.

Der Ratgeber, der sich auf das Berliner Landesrecht beschränkt, verhilft anhand alphabetisch geordneter Stichworte sehr schnell zu einer konkreten beihilferechtlichen Bewertung einzelner Krankheits- und Vorsorgetatbestände und zu einem Einblick in das System selbst. Seitenweise auf die dem jeweiligen Stichworttext zugrunde liegende Bestimmung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) ermöglicht ein zielgenaues tieferes Eindringen in die Materie. Dem Ratgeber liegt der Sachstand von Januar 2014 zugrunde.

„Beihilfe-ABC Berlin“, ISBN: 978-3-87863-189-7, 336 Seiten, 14,90 Euro (zzgl. Porto und Verpackung), dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030-726 19 17-0, Fax: 030-726 19 17-40, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de, Internet: http://www.dbbverlag.de ■